

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Energie GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Erdgas

## 1. Vertragsbeginn / Lieferbeginn

- Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die schriftliche Bestätigung der Raiffeisen Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden REG) unter Angabe des vorgesehenen Lieferbeginns zustande. Zur Lieferung ist die REG jedoch frühestens verpflichtet, wenn
- a) der bisherige Liefervertrag zum vorgesehenen Lieferbeginn kündbar ist,
  - b) sowohl Netzanschluss als auch Anschlussnutzung sichergestellt sind,
  - c) der Kunde seine korrekte Zählnummer angibt,
  - d) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung mit Erdgas vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und
  - e) die Belieferung auf einem Standardprofil basiert (§ 29 GasNZV),
  - f) der Kunde keine Vertragsabschlüsse mit anderen Lieferanten unternommen hat. In diesem Fall behält sich die REG die Weiterberechnung eventuell anfallender Stornogebühren vor.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die REG wird den Gasbedarf des Kunden im Sinne dieses Vertrages decken. Der Kunde verpflichtet sich, für die vereinbarte Abnahmestelle ausschließlich Gas bei der REG zu beziehen. Dies gilt nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), insbesondere gemäß § 17 oder § 24 NDAV und soweit und solange die REG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 2.2) gehindert ist.
- 2.2 Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse, auf die die REG keinen Einfluss und die sie nicht zu vertreten hat (behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Arbeitskämpfe, Aussperrung, Streiks etc.).
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die REG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die REG ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Liefertermin gesperrt ist.
- 2.4 Der Kunde darf das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

## 3. Unterbrechung der Lieferung / Kündigung

- 3.1 Die REG ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung auf Kosten des Kunden unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung und Beeinflussung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- 3.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von mindestens 100 Euro, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 3.3 Die REG ist im Fall von 3.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß 3.2 ist die REG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen zuvor angedroht wurde.
- 3.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die REG berechtigt, die Kosten jeder weiteren Zahlungsaufforderung auch pauschal mit je 5,00 € zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Für Inkassomaßnahmen sowie anfallende Sperrungen oder Öffnungen behält sich die REG vor, die tatsächlich anfallenden Kosten geltend zu machen.
- 3.5 Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt auch vor, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das gesamte Vermögen des Kunden oder einen wesentlichen Teil davon eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Sicherheiten

- 4.1 Hat der Kunde für seine aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftverfahren erteilt, stellt er sicher, dass die für eine SEPA-Lastschrift notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung sind der REG unverzüglich mitzuteilen. Die REG ist berechtigt, für durch den Kunden verursachte Rücklastschriften, zur Deckung des für die Bearbeitung entstandenen Aufwands, eine Kostensperrung in Höhe von 5 Euro zu verlangen zzgl. der jeweils angefallenen Bankgebühren. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.
- 4.2 Werden für die REG nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder sonstige Tatsachen erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch der REG auf die Gegenleistung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist die REG berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen oder diese verweigert, ist die REG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## 5. Abrechnung / Abschlagszahlungen

- 5.1 Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen und in kWh verrechnet. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Für jede Abnahmestelle erfolgt die Rechnungsstellung jährlich nach Ablauf von 12 Monaten. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Schlussrechnung erstellt.
- 5.2 Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, von der REG oder auf Verlangen der REG oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Auf Verlangen des Kunden veranlasst die REG auch außerhalb der gesetzlichen Eichintervalle eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes. Falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehler überschreitet, trägt die REG die Kosten der Nachprüfung. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten. Sofern eine Überprüfung der Messvorrichtung ergeben sollte, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten worden sind oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festzustellen ist, verpflichtet sich die REG, den überzahlten Betrag dem Kunden zurückzuerstatten; im anderen Fall ist der Kunde verpflichtet, den Fehlbetrag nachträglich zu entrichten. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die REG und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 5.3 Die REG kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich jeweils zum 1. oder zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen verlangen. Sie berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vergangenen 12 Monate nach billigem Ermessen in gleicher Höhe für jeweils 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die REG auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

- 5.4 Sofern der Kunde keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Auftrag gegeben hat, wird von der REG zum Ende des von der REG festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Rechnung erstellt, in der die ermittelte Liefermenge unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von dem so errechneten Endbetrag, so wird der zuviel oder der zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

## 6. Preis/Preisbestandteile / Änderung Konditionen

- 6.1 Der vereinbarte Brutto-Preis pro kWh setzt sich aus folgenden Kostenfaktoren zusammen: Energiebeschaffung, Kosten für Messung und Abrechnung, Gaslieferung, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und die jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Es wird ein Grundpreis für die Bereitstellung der Leistung und ein Arbeitspreis für den Gasverbrauch oder ein Einheitspreis vereinbart.
- 6.2 Vertraglich vereinbarte Preisgarantien umfassen nicht den Steueranteil. Bei Erhöhung der Energie- und Mehrwertsteuer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird der vereinbarte Brutto-kWh-Preis entsprechend angepasst.
- 6.3 Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die Preisbestandteile, die die REG an andere an der Erdgasversorgung beteiligte Unternehmen abzuführen hat, z. B. Netznutzungsgebühren, Messentgelte oder sonstige Gebühren und Abgaben. Der Anteil dieser Preisbestandteile am Gesamtpreis beträgt derzeit 40 – 60 %.
- 6.4 Bei Preisänderungen nach Abs. 6.2 oder 6.3. besteht kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.
- 6.5 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die REG berechtigt, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.
- 6.6 Eine Änderung der Konditionen zum Ablauf einer Preisgarantie ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit in Textform bekannt zu geben. Dem Kunden steht im Falle einer solchen Preisänderung das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Preisänderung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. In entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 3 GasGVV werden Änderungen der Gaspreise gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit der REG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Kündigung nachweist.
- 6.7 Verzögert sich der tatsächliche Lieferbeginn gegenüber dem Vertragsabschluss um mehr als vier Monate, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

## 7. Lieferantenwechsel / Umzug des Kunden

- 7.1 Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzugstermin sowie die neue Anschrift der REG mit einer Frist von 6 Wochen zum Auszugstermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der REG für den nach seinem Umzug erfolgten Erdgasverbrauch.
- 7.2 Der Umzug des Kunden beendet das Vertragsverhältnis und die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Die REG unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle auf Wunsch ein neues Angebot für die Belieferung mit Erdgas.

## 8. Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, haftet die REG nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die REG weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der REG sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## 9. Datenschutz / Bonitätsauskunft

- Die Kundendaten werden zur Abwicklung der angestrebten Geschäftsbeziehung entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der REG verwendet, gespeichert und im für die Bestellabwicklung erforderlichen Umfang an von ihr beauftragte Dienstleister weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Lieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die REG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Zu Zwecken der Bonitätsprüfung können Auskünfte über den Kunden bei der SCHUFA, Kreditinstituten oder Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden.

## 10. Änderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die REG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. Die Änderung wird dem Kunden spätestens 8 Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten schriftlich angezeigt. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widersprechen. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit wird der Kunde seitens der REG ausdrücklich in der Änderungsmittteilung hingewiesen. Sofern kein Widerspruch des Kunden erfolgt, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die REG derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.2 Die REG ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine Gewähr für die Vertragserfüllung bietet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Kunde von der REG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der REG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz der REG zuständige Gericht. Der REG steht es dabei frei, am Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Das Vorstehende gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

## HINWEIS

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden Hinweis gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):

**„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Energie GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Strom

## 1. Vertragsbeginn / Lieferbeginn

Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die schriftliche Bestätigung der Raiffeisen Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden REG) unter Angabe des vorgesehenen Lieferbeginns zustande. Zur Lieferung ist die REG jedoch frühestens verpflichtet, wenn

- a) der bisherige Liefervertrag zum vorgesehenen Lieferbeginn kündbar ist,
- b) sowohl Netzanschluss als auch Anschlussnutzung sichergestellt sind,
- c) der Kunde seine korrekte Zählnummer angibt,
- d) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung mit Strom vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und
- e) die Belieferung auf einem Standardprofil basiert (§ 12 StromNZV),
- f) der Kunde keine Vertragsabschlüsse mit anderen Lieferanten getätigt hat. In diesem Fall behält sich die REG die Weiterberechnung eventuell anfallender Stornogebühren vor.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1 Die REG wird den Strombedarf des Kunden im Sinne dieses Vertrages decken. Der Kunde verpflichtet sich, für die vereinbarte Abnahmestelle ausschließlich Strom bei der REG zu beziehen. Dies gilt nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit die REG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 2.2) gehindert ist.

2.2 Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse, auf die die REG keinen Einfluss hat und die sie nicht zu vertreten hat (behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Arbeitskämpfe, Aussperrung, Streiks etc.).

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die REG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die REG ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Liefertermin gesperrt ist.

2.4 Der Kunde darf den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

## 3. Unterbrechung der Lieferung / Kündigung

3.1 Die REG ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung auf Kosten des Kunden unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung und Beeinflussung der Messeinrichtungen verwendet („Energie Diebstahl“).

3.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von mindestens 100 Euro, wenn dem Kunden spätestens vier Tage vor der Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

3.3 Die REG ist im Fall von 3.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß 3.2 ist die REG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen zuvor angedroht wurde.

3.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die REG berechtigt, die Kosten jeder weiteren Zahlungsaufforderung auch pauschal mit je 5,00 € zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Für Inkassomaßnahmen sowie anfallende Sperrungen oder Öffnungen behält sich die REG vor, die tatsächlich anfallenden Kosten geltend zu machen.

3.5 Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt auch vor, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das gesamte Vermögen des Kunden oder einen wesentlichen Teil davon eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Sicherheiten

4.1 Hat der Kunde für seine aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftverfahren erteilt, stellt er sicher, dass die für eine SEPA-Lastschrift notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung sind der REG unverzüglich mitzuteilen. Die REG ist berechtigt, für durch den Kunden verursachte Rücklastschriften, zur Deckung des für die Bearbeitung entstandenen Aufwands, eine Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro zu verlangen zzgl. der jeweils angefallenen Bankgebühren. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

4.2 Werden für die REG nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder sonstige Tatsachen erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch der REG auf die Gegenleistung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist die REG berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen oder diese verweigert, ist die REG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## 5. Abrechnung / Abschlagszahlungen

5.1 Die abgenommene Strommenge (Volumen) wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen und in kWh verrechnet. Für jede Abnahmestelle erfolgt die Rechnungsstellung jährlich nach Ablauf von 12 Monaten. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Schlussrechnung erstellt.

5.2 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, von der REG oder auf Verlangen der REG oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Auf Verlangen des Kunden veranlasst die REG auch außerhalb der gesetzlichen Eichintervalle eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes. Falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehler überschreitet, trägt die REG die Kosten der Nachprüfung. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten. Sofern eine Überprüfung der Messvorrichtung ergeben sollte, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten worden sind oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festzustellen ist, verpflichtet sich die REG, den überzahlten Betrag dem Kunden zurückzuerstatten; im anderen Fall ist der Kunde verpflichtet, den Fehlbetrag nachträglich zu entrichten. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die REG und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

5.3 Die REG kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich jeweils zum 1. oder zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen verlangen. Sie berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vergangenen 12 Monate nach billigem Ermessen in gleicher Höhe für jeweils 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die REG auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

5.4 Sofern der Kunde keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Auftrag gegeben hat, wird von der REG zum Ende des von der REG festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Rechnung erstellt, in der die ermittelte Liefermenge unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von dem so errechneten Endbetrag, so wird der zu viel oder der zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

## 6. Preis/Preisbestandteile / Änderung Konditionen

6.1 Der vereinbarte Brutto-Preis pro kWh setzt sich aus folgenden Kostenfaktoren zusammen: Energieerzeugung und Vertrieb, Netzkosten, Mehrwertsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG Umlage, KWK Gesetz, Offshore Umlage, Strom NEV sowie Umlage für abschaltbare Lasten. Es wird ein Grundpreis für die Bereitstellung der Leistung und ein Arbeitspreis für den Stromverbrauch oder ein Einheitspreis vereinbart.

6.2 Vertraglich vereinbarte Preisgarantien umfassen nicht den Steueranteil. Bei Erhöhung der Strom- und Mehrwertsteuer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird der vereinbarte Brutto-kWh-Preis entsprechend angepasst.

6.3 Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die Preisbestandteile, die die REG an andere an der Stromversorgung beteiligte Unternehmen abzuführen hat, z. B.: Netzkosten, Mehrwertsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG Umlage, KWK Gesetz, Offshore Umlage, Strom NEV sowie Umlage für abschaltbare Lasten.

6.4 Bei Preisänderungen nach Abs. 6.2 oder 6.3. besteht kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.

6.5 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die REG berechtigt, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.

6.6 Eine Änderung der Konditionen zum Ablauf einer Preisgarantie ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit in Textform bekannt zu geben. Dem Kunden steht im Falle einer solchen Preisänderung das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Preisänderung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisänderung schriftlich zu kündigen. In entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 3 StromGGV werden Änderungen der Strompreise gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit der REG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Kündigung nachweist.

6.7 Verzögert sich der tatsächliche Lieferbeginn gegenüber dem Vertragsabschluss um mehr als vier Monate, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

6.8 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden der REG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die REG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

## 7. Lieferantenwechsel / Umzug des Kunden

7.1 Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzugstermin sowie die neue Anschrift der REG mit einer Frist von 6 Wochen zum Auszugstermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der REG für den nach seinem Umzug erfolgten Erdgasverbrauch.

7.2 Der Umzug des Kunden beendet das Vertragsverhältnis und die Belieferung mit dem vom Kunden angegebene Auszugsdatum. Die REG unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle auf Wunsch ein neues Angebot für die Belieferung mit Strom.

## 8. Haftung

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet die REG nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die REG weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGGV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der REG sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Die Haftungsbezugung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## 9. Datenschutz / Bonitätsauskunft

Die Kundendaten werden zur Abwicklung der angestrebten Geschäftsbeziehung entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der REG verwendet, gespeichert und im für die Bestellabwicklung erforderlichen Umfang an von ihr beauftragte Dienstleister weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die REG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Zu Zwecken der Bonitätsprüfung können Auskünfte über den Kunden bei der SCHUFA, Kreditinstituten oder Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden.

## 10. Änderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die REG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. Die Änderung wird dem Kunden spätestens 8 Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten schriftlich angezeigt. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widersprechen. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit wird der Kunde seitens der REG ausdrücklich in der Änderungsmitteilung hingewiesen. Sofern kein Widerspruch des Kunden erfolgt, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die REG derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.2 Die REG ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine Gewähr für die Vertragserfüllung bietet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Kunde von der REG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der REG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz der REG zuständige Gericht. Der REG steht es dabei frei, am Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Das Vorstehende gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.